

Zwischen den **Tarifgemeinschaften**

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**
2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

### **Tarifvertrag über eine Abkürzung der Ankündigungsfrist bei Kurzarbeit**

vereinbart:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

**räumlich:**

für das Land Baden-Württemberg

**fachlich:**

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband, Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim
2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind;

#### **§ 2 Sonderregelungen für Kurzarbeit im Zusammenhang mit COVID-19**

2.1 Kurzarbeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie 2019/2020 (nachfolgend: Corona-Epidemie) liegt insbesondere vor, wenn aufgrund von

- ausbleibenden Lieferungen durch Lieferanten
- fehlender Abnahme durch Kunden
- der Erkrankung von Beschäftigten im Betrieb
- - ggf. behördlich - angeordneten Quarantänemaßnahmen
- Reiseeinschränkungen o.ä.,

der Betriebsablauf ganz oder in Teilen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

- 2.2 In Betrieben, in denen Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie eingeführt werden muss, beträgt die Ankündigungsfrist abweichend von § 9.2.1 Manteltarifvertrag für Beschäftigte (MTV) drei Kalendertage.
- 2.3 Wird Kurzarbeit aufgrund einer im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehenden behördlich angeordneten Betriebs(teil-)schließung eingeführt, gilt die Ankündigungsfrist nach § 2.2 in jedem Fall als gewahrt.
- 2.4 Die Ankündigungsfrist gilt kollektiv und wird durch eine betriebsübliche Bekanntgabe in geeigneter Form gewahrt.
- 2.5 Die Regelungen für Kurzarbeit aus konjunkturellen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehen, bleiben hiervon unberührt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 12.März 2020 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag ist in seiner Laufzeit begrenzt bis zum 30. September 2020 und entfaltet keine Nachwirkung. Im Anschluss gilt für alle Fälle von Kurzarbeit wieder die Ankündigungsfrist von drei Wochen gem. § 9.2.1 MTV.

Sollte zum Zeitpunkt des Auslaufens dieses Tarifvertrags die Durchführung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie weiterhin erforderlich sein, werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig in Gespräche über eine Verlängerung dieses Tarifvertrages eintreten.

Pforzheim, den 12. März 2020

Tarifgemeinschaft im Bundesverband  
Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte  
Industrien e.V., Pforzheim

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....  
...  
Oliver Müller

.....  
Roman Zitzelsberger                      Walter Beraus

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V.,  
Schwäbisch Gmünd

.....  
Rainer Schiessle